OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652018/2/FP

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I H, geb. x, x, x, vertreten durch Mag. G H, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Februar 2021, GZ: FE-1342/2020 betreffend die Einschränkung einer Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten formularmäßigen Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf durch Befristung bis zum 25. Jänner 2022 und durch Bedingungen und Auflagen ein, indem sie dem Bf vorschrieb, er habe sich bis zum Ende der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung und einer „Nachuntersuchung beim Facharzt für Psychiatrie,...“ zu unterziehen.

Weiters habe er bis 25. April 2021, 25. Juli 2021, 25. Oktober 2021 und 25. Jänner 2021 „persönlich oder per Post folgenden Nachweis im Original vorzulegen: Haaranalyse auf Drogen sowie EtG (Haarlänge 3 cm, unbehandeltes Haar), lt. amtsärztlichem Gutachten vom 25. Jänner 2021, Dr. G (siehe Beiblatt)“.

Unter der Rubrik Begründung führte die belangte Behörde gesetzliche Bestimmungen an, die sich teilweise auf die Erteilung, teilweise auf die Entziehung oder Einschränkung von Lenkberechtigungen beziehen und führte aus, dass die Lenkberechtigung aufgrund des schlüssigen amtsärztlichen Gutachtens unter den vom Amtsarzt vorgegebenen (sic!) Auflagen bzw. Befristungen zu erteilen (sic!) gewesen sei.

Darüber hinaus begründete die belangte Behörde nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit nur teilweise nachvollziehbarem und in Teilen wenig sachlichem, zudem weit über den Gegenstand des Verfahrens hinausgehendem Schriftsatz vom 4. März 2021 Beschwerde. Letztlich lässt sich aus diesem ableiten, dass der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheids aufgrund Fehlens eines gehäuften Missbrauchs oder einer Suchterkrankung zu begehren scheint.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. März 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt seit 14. Juni 2013 über eine unbefristete Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B. Davor war die Lenkberechtigung infolge gehäuften Alkohol- und Suchtmittelgebrauchs mehrfach nur eingeschränkt erteilt worden. Grundlage dafür war u.a. eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. Z vom 4. April 2011, welche dem Bf langjährigen schädlichen Gebrauch multipler, psychotroper Substanzen und Alkoholabhängigkeit bei Abstinenz attestierte.
Nach Wiedererlangung der unbeschränkten Lenkberechtigung im Jahr 2013 fiel der Bf führerscheinrechtlich nicht auf.
Mit Abschluss-Bericht vom 31. August 2020 berichtete das SPK Linz der LPD Oö. darüber, dass der Bf gegen das NPSG verstoßen habe, weil er im Internet 9,5 Gramm 2-FDCK bestellt (und infolge Beschlagnahmung nie erhalten) habe.
Ein freiwilliger Drogenschnelltest sei positiv auf THC verlaufen. Der Bf gab im Zuge seiner Einvernahme an, einmalig einen Joint Marihuana geraucht zu haben.
Aufgrund eines Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG, unterzog sich der Bf einer polizeiärztlichen Untersuchung, bei welcher ihm der Polizeiarzt Zuweisungen zum Psychiater und zum Facharzt für Labormedizin überreichte. Der Bf kam den Aufforderungen des Polizeiarztes nach, obwohl keine Bescheide gemäß § 24 Abs 4 ergangen waren.
Der Befund des Facharztes für Labormedizin ergab einen CD-Tect Wert von 1,14 % und einen negativen Cannabinoid Befund.

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. H lautet in ihren wesentlichen Teilen:

„[...] Diagnosen:
Gelegenheitskonsum Cannabis
Z.n. politoxikomanem schädlichem Konsum DD Abhängigkeit
Z.n. anamnestisch schädlichem Konsum von Alkohol, DD Z.n. Alkoholabhängigkeit
[...]

Suchtkriterien zum Zeitpunkt der Untersuchung:
1. starkes, oft unüberwindbares Verlangen, die Substanz einzunehmen: negiert
2. Schwierigkeiten; die Einnahme zu kontrollieren (was den Beginn; die Beendigung und die Menge des Konsums betrifft): negiert
3. körperliche Entzugssymptome: negiert
4. Benötigen immer größerer Mengen, damit gewünschte Wirkung eintritt: negiert
5. Fortschreitende Vernachlässigung anderer Verpflichtungen, Aktivitäten, Vergnügen oder Interessen (Das Verlangen nach der Droge wird oft zum Lebensmittelpunkt): negiert
6. fortdauernder Gebrauch der Substanz(en) wider besseres Wissen und trotz eintretender schädlicher Folgen: negiert
7. Zeitkriterium: seit Jahren

Zusammenfassung:
Herr H erhielt am 31.8.2020 eine Anzeige nach dem SMG. Er habe zu seinem 43. Geburtstag einen Joint konsumiert und sich FDCK im Internet bestellt. Das Paket sei

abgefangen worden. Er gibt an, dass er ansonsten seit 13 Jahren keine illegalen Drogen mehr konsumiert habe. Alkohol habe er im jungen Erwachsenenalter vermehrt getrunken. Es sei 2x im alkoholisierten Zustand zu einer psychiatrischen stationären Aufnahme gekommen. Facharztbefunde hiezu sind mir nicht vorliegend. Jedenfalls habe er in den letzten 13 Jahren deutlich reduziert nur noch gelegentlich Alkohol getrunken.

Der Harn auf Cannabis und CDTect vom Dezember 2020 decken sich mit diesen Angaben in Bezug auf Cannabis und Alkohol.

Die weiteren Angaben bezüglich des Konsums im letzten Jahr können dadurch weder widerlegt noch bestätigt werden. In Anbetracht der Vorgeschichte im jungen Erwachsenenalter sollte jedoch für eine bedingte Fahrtauglichkeit die Drogenkarenz – auch für die weiteren illegalen Substanzen und nicht nur Cannabis – aktuell mittels Haaranalyse nachgewiesen werden, sowie für 1 Jahr regelmäßig lückenlos kontrolliert werden. Bezüglich Alkohol gilt dasselbige. Eine Abstinenz ist in Anbetracht der Vorgeschichte in Bezug auf Verkehrstüchtigkeit zu fordern. In 1 Jahr neuerliche fachärztliche Begutachtung mit Vorlage der Befunde."

[Fachärztliche Stellungnahme Dris. H]

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 25. Jänner 2021 lautet wie folgt:

„Die amtsärztliche Untersuchung von Hr. H I, geb. am x erfolgte aufgrund einer Anzeige nach dem SMG vom 31.8.2020.

Es zeigt sich ein altersentsprechender AEZ. Der Patient ist kardiorespiratorisch kompensiert, grobneurologisch sowie kognitiv unauffällig.

Ein Joint zum 23. Geburtstag geraucht, hat darüber hinaus psychoaktive Substanz im Internet bestellt (FDCK), 2007 und 2009 stat. Therapie WJKH wegen Polytoxikomanie sowie Alkoholabhängigkeit, aktuell: Alkohol selten,
SG: seit August clean.

Einer psychiatrischen Stellungnahme von Dr. H ist zu entnehmen: Gelegenheitskonsum von Cannabis
Z.n. polytoxikomanem schädlichem Konsum DD Abhängigkeit
Z.n. anamnestisch schädlichem Konsum von Alkohol, DD Z.n. Alkoholabhängigkeit

Hr. H erhielt am 31.08.2020 eine Anzeige nach dem SMG.
Er habe zu seinem 43. Geburtstag einen Joint konsumiert und sich FDCK im Internet bestellt. Das Paket sei abgefangen worden.
Er gibt an, dass er ansonsten seit 13 Jahren keine illegalen Drogen mehr konsumiert habe. Alkohol habe er im jungen Erwachsenenalter vermehrt getrunken.
Er sei 2 x im alkoholisierten Zustand zu einer stationären psychiatrischen Aufnahme gekommen. Facharztbefunde sind nicht vorliegend.
Jedenfalls habe er die letzten 13 Jahre Alkoholkonsum deutlich reduziert, nur noch gelegentlich Alkohol getrunken.

Der Harn auf Cannabis und CDT vom Dezember 2020 decken sich mit dieser Angabe in Bezug auf Cannabis und Alkohol.
Die weiteren Angaben bezüglich des Konsums im letzten Jahr können dadurch weder widerlegt noch bestätigt werden.

In Anbetracht der Vorgeschichte im jungen Erwachsenenalter sollte jedoch für eine bedingte Fahrtauglichkeit die Drogenkarenz - auch für die weiteren illegalen Substanzen und nicht nur auf Cannabis, mittels Haaranalyse nachgewiesen werden, sowie 1 Jahr regelmäßig lückenlos kontrolliert werden. Bezüglich Alkohol gilt dasselbe.
Eine Abstinenz ist in Anbetracht der Vorgeschichte in Bezug auf die Verkehrstüchtigkeit zu fordern. In 1 Jahr neuerlich fachärztliche Begutachtung mit Vorlage von Befunden.

Befundwürdigung:
Bei Betreffenden besteht ein Gelegenheitskonsum von Cannabis
Z.n. polytoxikomanem schädlichem Konsum -DD Alkoholabhängigkeit
Z.n. anamnestisch schädlichem Gebrauch von Alkohol, -DD Z.n. Alkohol Abhängigkeit 2007 und 2009 stationäre Therapie im WJKH wegen Polytoxikomanie sowie Alkoholproblematik.

Aus fachärztlicher Sicht erscheint aufgrund der Vorgeschichte die Erteilung der Lenkerberechtigung nur unter der Prämisse der weiteren Nachkontrolle vertretbar.
Diese Einschätzung wird amtsärtzlicherseits aufgegriffen und es wird eine Befrsitung für 12 Monate ausgesprochen. Beizubringen sind Haaranalysen auf Drogen sowie EtG in 3 monatigem Intervall (Haarlänge 3 cm unbehandeltes Haar)
Nach der 12 monatigen Frist neuerlich pschiatrisch sowie amtsärztliche Untersuchung.“

[Amtsärztliches Gutachten Dris. G]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der einzelne aktenkundige Cannabiskonsum des Bf im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ bestand. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf in der rezenten Vergangenheit öfter als gelegentlich Cannabis konsumiert hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der Behörde vorgelegten Akt samt Vorakt.

Es ist diesem zu entnehmen, dass der Bf vor allem im jungen Erwachsenenalter einen sehr problematischen Zugang zu Drogen und Alkohol hatte und es im Jahr 1996 zu einer Entziehung und folglich zum Erlöschen der Lenkberechtigung kam.
Ab Juni 2013 verfügte der Bf allerdings über eine unbeschränkte Lenkberechtigung und lässt sich dem Akt nichts zu allfälligen Beanstandungen entnehmen.
Erst nun, aufgrund eines Vorfalles, der in keinem Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen steht, fiel eher zufällig, aufgrund der Durchführung eines freiwilligen Urintests auf, dass der Bf Cannabis konsumiert hat.

Mehr als ein einmaliger Konsum, kann dem Bf allerdings nicht nachgewiesen werden, jedenfalls aber kein über den gelegentlichen Gebrauch hinausgehender Missbrauch und stellt die Fachärztin für Psychiatrie beim Bf dementsprechend aktuell lediglich Gelegenheitskonsum von Cannabis fest.

Gegen einen regelmäßigen Missbrauch sowohl in Bezug auf Alkohol, als auch auf Suchtmittel spricht der vom Bf beigebrachte Laborbefund, der einen niedrigen CD-Tect Wert ergibt und der Umstand, dass im Serum keine Drogenmetabolite vorgefunden wurden, was aufgrund der gerichtsbekannten lipophilen Eigenschaften von THC bei regelmäßigem Konsum nahe läge. Selbst die psychiatrische Fachärztin stellt beim Bf also weder eine aktuelle Abhängigkeit, noch einen aktuellen schädlichen Gebrauch von Suchtmitteln oder Alkohol fest, sondern spricht ausdrücklich von „Gelegenheitskonsum Cannabis“.

Die Fachärztin erhebt Zustände nach schädlichem Konsum und schließt differenzialdiagnostisch auf Zustände nach Abhängigkeit in den späten 90er-Jahren des vorigen Jahrhunderts, sodass davon ausgegangen werden muss, dass der Bf vor deutlich mehr als einem Jahrzehnt, nach dem Aktenstand Mitte bis Ende der 90er Jahre (zu dieser Zeit fanden Spitalsaufenthalte in einem psychiatrischen Krankenhaus statt) eine Abhängigkeitssymptomatik aufwies, die er aber offensichtlich schon 2013 gänzlich überwunden haben musste, zumal ihm zu dieser Zeit die Lenkberechtigung wieder vollumfänglich erteilt wurde. Spätestens bei der Erlangung der vollumfänglichen Lenkberechtigung im Jahr 2013 muss die belangte Behörde also davon ausgegangen sein, dass beim Bf kein Zustand mehr vorlag, der als „gehäufter Missbrauch“ oder „Abhängigkeit in der Vergangenheit“ iSd § 14 Abs 5 FSG-GV anzusehen war, weil die belangte Behörde dem Bf diesfalls nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung hätte erteilen dürfen. In Bezug auf Alkohol diagnostiziert die Fachärztin keine aktuelle Erkrankung. Konkrete Feststellungen zum Alkoholkonsum werden nicht getroffen.

Die Fachärztin begründet ihre Schlussfolgerung, der Bf sei zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur bei völliger Abstinenz und Kontrolluntersuchungen in Form von Haaranalysen geeignet, nur indem sie auf die Vorgeschichte („In Anbetracht der Vorgeschichte....“) verweist, legt aber auf fachlicher Ebene weder dar, warum aufgrund dieser besonders lange zurückliegenden Umstände eine Rückfallgefahr in alte Konsummuster bestehen soll, noch dass aktuell eine Lage gegeben sei, die eine Subsumtion unter die Tatbestände des § 14 Abs 5 FSG-GV zuließe.

Es handelt sich bei der Empfehlung der Fachärztin im Ergebnis um eine rechtliche Beurteilung.

Der Polizeiarzt schließt sich der Ansicht der Fachärztin (in Bezug auf die Rechtsfolgen) an, legt aber ebenso wenig dar, inwieweit beim Bf eine Abhängigkeit in der rezenten Vergangenheit oder ein gehäufter Missbrauch vorliegen sollen. Der

Befund der psychiatrischen Fachärztin, sowie die Laborbefunde sprechen nicht für diese Annahmen.
Mangels medizinischer Darlegung der Umstände und Begründung, warum beim Bf eine Befristung der Lenkberechtigung unter Bedingungen und Auflagen erforderlich ist, erweist sich das polizeiärztliche Gutachten ebenso wenig geeignet, eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf vorzunehmen.
Im Ergebnis nehmen beide Mediziner aufgrund einer in der entfernten Vergangenheit liegenden Vorgeschichte und der Feststellung von THC im Harn des Bf, ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges und ohne auf medizinischer Ebene nachvollziehbare Schlüsse zu ziehen eine rechtliche Beurteilung vor, die mit der FSG-GV nicht in Einklang zu bringen ist.

„[...] Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.“ (VwGH 5. November 2020, Ra 2020/11/0146)

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Die vorliegende amtsärztliche Äußerung ist vor diesem Hintergrund kein Gutachten, weil der Polizeiarzt jegliche diesbezügliche Begründung unterlässt.

Aufgrund des § 14 Abs 5 FSG-GV und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH in Bezug auf den gehäuften Missbrauch lässt sich die Forderung des Polizeiarztes nicht mit der gültigen Rechtslage in Einklang bringen (siehe dazu die rechtliche Beurteilung).

In keiner der Fachexpertisen ist davon die Rede, dass der Bf aktuell von Alkohol oder verbotenen Suchtmitteln abhängig ist oder in der rezenten Vergangenheit war, oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat. Vielmehr stellt die psychiatrische Fachärztin ausdrücklich dar, dass Gelegenheitskonsum vorliegt und

Zustände nach schädlichem Konsum, differenzialdiagnostisch Abhängigkeit, vorlägen, sodass nicht einmal der Verdacht einer aktuellen Abhängigkeit iSd § 14 Abs 1 FSG-GV aufkommt (arg. „z.N.“).

Dass der Bf beim Erhalt der unbeschränkten Lenkberechtigung 2013 weder als in der Vergangenheit abhängig einzustufen war, noch gehäuften Missbrauch begangen haben konnte, ergibt sich aus dem Umstand der damaligen Erteilung und dem damals erstatteten polizeiärztlichen Gutachten.

Ein aktuelles Krankheitsbild, wie dies nach der unter Punkt III. dargestellten Judikatur erforderlich ist, wird in keinem der Gutachten, insbesondere nicht jenem des Polizeiarztes dargestellt, sondern wird – es scheint aus vorsorglichen Gründen - Suchtgiftabstinenz gefordert, was aus medizinischer Sicht sinnvoll erscheinen mag, allerdings – wie auszuführen sein wird – aufgrund der gegebenen Rechtslage nicht zu einer Einschränkung der Lenkberechtigung führen kann.

Diesbezüglich führt der Verwaltungsgerichtshof in zu Alkoholkonsum ergangener Judikatur wie folgt aus:
„In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine ‚absolute Alkoholabstinenz‘ nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass der Betreffende willens und in der Lage wäre, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2002/11/0231, vom 24. November 2005, Zl. 2005/11/0148, und vom 25. April 2006, Zl. 2006/11/0042).“ (VwGH 14. Dezember 2010, 2008/11/0021; vgl. auch VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 mwN).

Diese Judikatur kann aufgrund der Rechtsprechung des VwGH zum nur gelegentlichen Konsum von Cannabis (vgl. Punkt III.) auch auf solche Fälle umgelegt werden, sodass eine Abstinenz von Cannabis gerade in Fällen in denen nur gelegentlich Cannabis konsumiert wird, nicht gefordert werden kann.

Der VwGH macht die Frage der Abhängigkeit an jener der Rückfallgefahr fest (vgl. VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152; 24. Mai 2011, 2010/11/0001), sodass Abhängigkeit iSd FSG-GV nicht mit der psychiatrisch-wissenschaftlichen Abhängigkeit gleichzusetzen ist, weil ansonsten die Wendung „abhängig waren“ in § 14 Abs 5 FSG-GV obsolet wäre. Insofern kann auf das Wesentliche zusammengefasst davon ausgegangen werden, dass der Verordnungsgeber in § 14 Abs 1 FSG-GV von einer floriden Abhängigkeit, in § 14 Abs 5 FSG von einer Abhängigkeit in Remission spricht.
Für Fälle des § 14 Abs 5 FSG-GV, also Abhängigkeiten in Remission oder gehäufte Missbräuche (Rechtsbegriff), sieht die Verordnung die befristete Erteilung der

Lenkberechtigung unter der Auflage von ärztlichen Kontrolluntersuchungen (zB Blut- oder Haaranalysen) aber keinen Entzug vor (und zwar auch dann nicht, wenn aus medizinischer Sicht vollkommene Abstinenz sinnvoll erscheint), sodass bei (nur) gehäuftem Missbrauch die Entziehung nach dem Verordnungstext nur dann in Betracht kommen kann, wenn die Person gleichzeitig den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (vgl. 11. Juni 2018, Ra 2018/11/0080; Näheres siehe unten).

In Zusammenschau mit der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH zur Irrelevanz gelegentlichen Cannabiskonsums und des Fehlens jeglicher Hinweise auf aktuellen gehäuften Missbrauch, weiters des Umstandes, dass die belangte Behörde schon im Jahr 2013 davon ausgegangen ist, dass der Bf nicht von Alkohol oder Suchtmitteln abhängig war, bzw. seine Krankheit vollständig ausgeheilt war, kann die Forderung der psychiatrischen Fachärztin und im Gefolge des Polizeiarztes nach einer Befristung samt Kontrolluntersuchungen vom Gericht nicht nachvollzogen werden. Vielmehr bedürfte es dazu der nachvollziehbaren Diagnose eines gehäuften Missbrauchs oder einer noch relevanten Abhängigkeit in der rezenten Vergangenheit.

Derartige Umstände lassen sich dem polizeiärztlichen Gutachten nicht entnehmen. Dieses arbeitet lediglich mehr als ein Jahrzehnt und länger zurückliegende Probleme auf, äußert sich aber mit keinem Wort über das Vorliegen eines aktuellen schädlichen Gebrauchs oder zumindest eines anderen Krankheitsbildes in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln oder Alkohol, welches geeignet wäre die aktuelle Fahrtauglichkeit des Bf einzuschränken.

Der bloße Wunsch nach Kontrolluntersuchungen und von Abstinenz lässt sich bei nur gelegentlichem Cannabis- oder Alkoholkonsum und fehlender Rückfallgefahr mit der Rechtslage nicht in Einklang bringen und zwar auch dann nicht, wenn in der fernen Vergangenheit ein schädlicher Gebrauch oder ggf. eine Abhängigkeit vorlag, vor allem, wenn sich keiner der Ärzte zu einer Rückfallproblematik äußert.

Die vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen ergeben insofern keinen Sachverhalt, der geeignet wäre, ihn unter die Tatbestände des § 14 FSG-GV zu subsumieren.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.
Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...].

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Formatierung nicht übernommen]

III.2.2. Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Cannabis und Alkohol – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1.) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit (Abs 5.), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Cannabis nicht so weit einzuschränken, dass der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Wie bereits dargelegt ist Abhängigkeit iSd FSG-GV nicht mit der psychiatrisch-wissenschaftlichen Abhängigkeit gleichzusetzen, weil ansonsten die Wendung

„abhängig waren“ in § 14 Abs 5 FSG-GV obsolet wäre (VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152; 24. Mai 2011, 2010/11/0001). Insofern kann auf das Wesentliche zusammengefasst davon ausgegangen werden, dass der Verordnungsgeber in § 14 Abs 1 FSG-GV von einer floriden Abhängigkeit, in § 14 Abs 5 FSG von einer Abhängigkeit in Remission spricht.

Ebenso kann iSd Judikatur des VwGH nicht davon ausgegangen werden, dass eine Abhängigkeit ein Leben lang besteht und nach erstmaliger Diagnose nie wieder eine unbeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden kann. Der VwGH macht die Frage der Notwendigkeit einer Befristung der Lenkberechtigung an der Rückfallsgefahr fest (vgl. VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152) und geht beispielsweise bei der Frage des in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauchs, der von der Medizin idR als schädlicher Gebrauch und Vorstufe zur Abhängigkeit beurteilt wird, dass nach einer 24-monatigen Abstinenzphase eine Rückfallgefahr nicht mehr gegeben ist. Dies muss gleichermaßen für Fälle der Abhängigkeit in der Vergangenheit gelten und kann insofern nicht davon ausgegangen werden, dass Abhängigkeit – bei einer entsprechend längeren Abstinenzphase – ein Leben lang vorliegt, weil ansonsten eine unbeschränkte Lenkberechtigung nie wieder erteilt werden könnte.

Gerade im vorliegenden Fall kann die belangte Behörde also schon im Jahr 2013 weder davon ausgegangen sein, dass der Bf aktuell abhängig war, noch dies in der Vergangenheit gewesen ist, weil sie ihm ansonsten keine unbeschränkte Lenkberechtigung erteilen hätte dürfen.

Aus den von der belangten Behörde herangezogenen Beweismitteln ergibt sich weder eine noch relevante Abhängigkeit in der Vergangenheit, weil die Behörde schon 2013 von einer vollen Remission ausging, noch hat der Bf gehäuften Missbrauch begangen, weil ihm allenfalls nicht führerscheinrelevanter gelegentlicher Konsum, der überdies nicht in Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ stand, nachgewiesen werden kann. Sowohl die Fachärztin, als auch der Polizeiarzt führen als aktuelle Diagnose lediglich gelegentlichen Cannabiskonsum an. Hinsichtlich aktuellen Alkoholkonsums finden sich keine nachvollziehbaren Feststellungen.
Dass ein relevanter Rückfall vorliegt, der geeignet wäre, die in der weit entfernten Vergangenheit gelegene Problematik wieder hervorzukehren, legen beide Ärzte nicht dar, sondern wird lediglich lapidar auf die Vorgeschichte verwiesen, ohne eine Verschlechterungsprognose zu beschreiben.

III.2.3. Zum Konsumverhalten führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch‘ von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf

Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).
[Hervorhebung nicht im Original]

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sog. gehäuften Missbrauchs bedarf.

Auch mit der Frage, ab wann von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinander gesetzt:

Der VwGH fasst in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310, dem ein 4-5 maliges Verrauchen von Cannabis über einen Sommer zugrunde lag wie folgt zusammen:
„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang (der Beschwerdefall betraf eine Ladung in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung) wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht

fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert“.

Eine nachvollziehbare Argumentationslinie, warum die Psychiaterin „aufgrund der Vorgeschichte“ eine Befristung mit Kontrolluntersuchungen als erforderlich erachtet, findet sich in ihrer Stellungnahme nicht und ist eine ebensolche Argumentation auch dem polizeiärztlichen Gutachten nicht zu entnehmen.

III.3. Vor dem Hintergrund dieser Judikaturlinie des VwGH und auf Basis des sich aus dem Akt ergebenden Sachverhalts, dem sich ein einmaliger Konsum von Cannabis in der jüngeren Vergangenheit entnehmen lässt, der, zudem nur durch einen Schnelltest belegt zu sein scheint (der Test findet sich nicht im Akt), der keine gesicherte Aussage über die eingenommene Menge zulässt, ist der von der belangten Behörde erlassene Spruch aufgrund des Sachverhalts nicht belastbar.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf aufgrund des § 14 Abs 5 FSG-GV schon mangels rechtlicher Grundlage nicht in Betracht, weil sich aus dem vorliegenden Akt lediglich der Konsum eines einzelnen Joints bzw allenfalls gelegentlicher Konsum ergibt, der keinen gehäuften Missbrauch darstellt und weder die Fachärztin, noch der Polizeiarzt dargelegt haben, dass beim Bf eine in der jüngeren Vergangenheit gelegene und damit relevante Suchtproblematik vorherrscht.

Die im vorliegenden Fall tätig werdenden Fachleute verlangen ohne Blick auf die Regelung des § 14 Abs 5 FSG-GV und ohne medizinische Begründung eine Befristung und begleitende Maßnahmen.
Sowohl die Behörde, als auch die Sachverständigen übersehen dabei, dass Sachverständigenfrage im Wesentlichen die Diagnostizierung einer Krankheit (zB. schädlicher Gebrauch von Suchtgift) sowie allenfalls die Form der Kontrolluntersuchung aus medizinischer Sicht und des erforderlichen

Beobachtungszeitraum sein kann, nicht aber die Frage ob aufgrund der Diagnose grundsätzlich eine Einschränkung durch Befristung und Kontrolluntersuchungen erforderlich ist. Bei „Empfehlungen“ in Bezug auf die Frage der Notwendigkeit einer Einschränkung handelt es sich allerdings um eine Rechtsfrage (VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063), die von der Behörde aufgrund der FSG-GV zu treffen ist und zwar dann, wenn sich aus den ärztlichen Gutachten ergibt, dass der Betroffene in der relevanten Vergangenheit abhängig war oder gehäuften Missbrauch begangen hat.

Aus dem vorliegend von beiden Sachverständigen ermittelten Sachverhalt, ergibt sich, dass der Bf derzeit und in der rezenten Vergangenheit keine relevante Abhängigkeitssymptomatik aufweist und aktuell gelegentlich Cannabis konsumiert und, dass er in der ganz entfernten Vergangenheit Alkohol und Suchtgift gehäuft missbraucht hat. Nur differenzialdiagnostisch schließt die Fachärztin auf eine diesbezügliche Abhängigkeitssymptomatik, sodass aktuell eine Subsumtion unter die Tatbestände des § 14 FSG-GV nicht möglich ist, weil keiner der in Betracht kommenden Tatbestände erfüllt ist, sodass eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf aufgrund der vorliegenden Beweismittel nicht in Betracht kommt.

III.4. Begründungspflicht

Die belangte Behörde darf im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw ‚inhaltsleere‘ (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder ‚leerformelartige‘ (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457)“. [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Dem angefochtenen Bescheid fehlt eine derartige Begründung gänzlich. Er trifft eine Anordnung lediglich durch Wiedergabe des polizeiärztlichen Gutachtens ohne sich allerdings mit den Rechtsgrundlagen, insbesondere der FSG-GV, auseinanderzusetzen und den vom Polizeiarzt ermittelten Sachverhalt unter den normativen Tatbestand zu subsumieren.

III.5. Ergebnis:

Vorliegend fehlte es an einer rechtlichen Grundlage dafür, die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken, weil er aktuell weder von Suchtmitteln abhängig ist, noch dies in der relevanten Vergangenheit war, noch in dieser einen gehäuften Missbrauch begangen hat.

Damit besteht die Lenkberechtigung des Bf wieder in ihrer ursprünglichen Form (wie vor der Einschränkung).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der ständigen Judikatur des VwGH zu gelegentlichem Cannabiskonsum. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl